

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)**

vom 14. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2023)

zum Thema:

**Versetzung von Lehrkräften und Schulleitungen – ein Thema in Berlin?**

und **Antwort** vom 24. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16404

vom 14. August 2023

über Versetzung von Lehrkräften und Schulleitungen – ein Thema in Berlin?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf der Seite der SenBJF heißt es im Abschnitt „Einstellung von Lehrkräften (Laufbahnbewerber/-innen)“: *Berliner Absolvierende des Vorbereitungsdienstes oder bereits befristet beschäftigte Lehrkräfte erhalten in der Regel einen Anschlussvertrag.“*

a. In welchen konkreten Fällen wird von dieser Regel abgewichen?

b. Wie häufig wurde in den letzten fünf Schuljahren sowie dem laufenden Schuljahr von dieser Regel abgewichen?

c. Inwieweit berücksichtigt der Senat im Bewerbungsverfahren für Lehrkräfte deren Angaben zu Wunschschiulen?

d. Welche Möglichkeiten bestehen für Lehrkräfte, Versetzungsanträge zu stellen (unter Angabe möglicher Unterschiede zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften, sowie möglicher Begründungen für Versetzungsanträge)?

e. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit Versetzungsanträge positiv beschieden werden (unter Angabe der für die Prüfung zuständigen Stellen und ggf. auch bezugnehmend auf Unterschiede zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften)?

Zu 1. a.: Grundsätzlich erfolgt das Angebot der Weiterbeschäftigung durch einen Anschlussvertrag, sofern die erforderliche Eignung vorliegt. Wird davon abgewichen, liegen individuelle Gründe oder aber in der Person liegende Gründe vor (Bspw. eigener Wunsch, nicht bestandene Prüfung, Nichteignung).

Zu 1. b.: Zu diesen seltenen Fällen erfolgt keine Datenerhebung.

Zu 1. c.: Die Einstellung erfolgt bedarfsorientiert unter Berücksichtigung der Einsatzwünsche der Bewerbenden.

Zu 1. d. und e.: Bezogen auf die Ausgangsfrage zu 1. wird angenommen, dass sich die Unterpunkte 1d. und 1e. auf eine regionale oder berlinweite Umsetzung und nicht auf eine bundesweite Versetzung beziehen. Auf dieser Annahme beruht die nachstehende Antwort.

Das Verfahren zur Umsetzung des pädagogischen Personals ist in der Dienstvereinbarung (DV) Umsetzung mit Stand vom 01.08.2021 geregelt. Es handelt sich um ein strukturiertes Antragsverfahren. Der Antrag muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an die zuständige regionale Schulaufsicht gerichtet werden und wird positiv beschieden, wenn Personalausgleichsmaßnahmen regional oder berlinweit bedarfsorientiert realisiert werden können. Einem wiederholt gestellten Umsetzungsantrag muss nach dem dritten Antrag stattgegeben werden, vorausgesetzt dem stehen keine gewichtigen Gründe entgegen.

Eine unterschiedliche Vorgehensweise zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften gibt es nicht.

2. Wie viele Versetzungsanträge wurden in den letzten fünf Jahren von Lehrkräften und Schulleitungen gestellt und wie viele genehmigt (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahren und dem jeweiligen Bezirk vor und nach der Versetzung)?

Zu 2.: Siehe Anlagen 1 bis 14

3. Welche Gründe gaben die Lehrkräfte und Schulleitungen bei ihrem Antrag auf Versetzung an?

Zu 3.: Die Gründe werden nicht systematisch erfasst und ausgewertet.

4. Welche Gründe nennt der Senat für die die Ablehnung von gestellten Versetzungsanträgen?

Zu 4.: Ablehnungsgründe ergeben sich vorwiegend aus dem Punkt 1.8 der Dienstvereinbarung zu Umsetzungen (DV Umsetzungen) vom 01.08.2021.

5. Bei wie vielen der in den letzten fünf Jahren gestellten Anträge auf Versetzung handelt es sich um Anträge auf Versetzung in andere Bundesländer?

6. In welche Bundesländer beantragten die Lehrkräfte und Schulleitungen ihre Versetzung?

Zu 5. und 6.: Im Zeitraum 2019 bis Schuljahresbeginn 2023 wurden insgesamt 222 beamtete Lehrkräfte in andere Bundesländer und 2 innerhalb Berlins versetzt. Im gleichen Zeitraum wurden 6 tarifbeschäftigte Lehrkräfte innerhalb Berlins versetzt, eine Versetzung von tarifbeschäftigten Lehrkräften in andere Bundesländer erfolgt nicht.

Die Versetzungen erfolgten in alle Bundesländer. Das waren nach Bayern 8, Baden-Württemberg 13, Brandenburg 98, Bremen/Bremerhaven 3, Hamburg 5, Hessen 6, Mecklenburg-Vorpommern 18, Niedersachsen 20, Nordrhein-Westfalen 19, Rheinland-Pfalz 4, Saarland 2, Sachsen-Anhalt 7, Sachsen 11, Schleswig-Holstein 4 und Thüringen 4.

7. Wie viele Versetzungen erfolgten ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft und Schulleitung? (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahren und dem jeweiligen Bezirk vor und nach der Versetzung)

Zu 7.: Siehe Anlagen 1 bis 14

8. Aus welchen Gründen wurden Lehrkräfte und Schulleitungen ohne ihre Zustimmung versetzt?

Zu 8.: Umsetzungen auf nicht freiwilliger Basis erfolgen in Einzelfällen auf der Grundlage der Punkte 1.1 bis 1.3 der DV Umsetzungen oder im Fall eines gestörten Schulfriedens.

9. Können Betroffene aus bestimmten Gründen einer Versetzung widersprechen, wenn ja, welche Gründe werden anerkannt?

Zu 9.: Es gelten die Regelungen der Punkte 2 bis 5 der DV Umsetzungen.

10. Wie viele Lehrkräfte und Schulleitungen, die ohne Zustimmung versetzt wurden, traten dort in den letzten fünf Schuljahren ihren Dienst nicht an (z.B. durch Kündigung, Krankschreibung etc.) (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahren und dem jeweiligen Bezirk vor und nach der Versetzung)?

Zu 10.: Diese Daten werden in der angefragten Form nicht erfasst und können in kurzer Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

11. Sind dem Senat die Gründe bekannt, weshalb Lehrkräfte und Schulleitungen ihren Dienst an Standorten, an die sie versetzt wurden, nicht antreten? Falls ja, welche Gründe sind das?

Zu 11.: Siehe Antwort zur Frage 10.

12. Plant der Senat Lehrkräfte an Schulen mit mehr als 96,3 % Ausstattung nach dem Vorbild von bspw. Bayern an Schulen mit weniger als 96,3 % Ausstattung zu versetzen?

Zu 12.: Umsetzungen zur Erreichung einer gleichmäßigen Personalausstattung sind gemäß der DV Umsetzungen möglich und werden im Rahmen der

Steuerungsverantwortung der regionalen Schulaufsichten im Einzelfall unter Berücksichtigung der Personalausstattung der Schulen vorgenommen.

13. Warum nimmt Berlin laut Arbeitsanweisung „Einstellung“ vom 23.02.2022 am Lehrkräfteaustauschverfahren nur zum 1. August eines Jahres teil?

Zu 13.: An dem Lehreraustauschverfahren der Kultusministerkonferenz (KMK) nehmen zum 01. Februar nur noch die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen teil. Die Tauschmöglichkeiten sind somit sehr begrenzt. Zudem haben die Lehrkräfte in der Regel auch größeres Interesse an dem Termin zum Schuljahresbeginn, da sie nur mit den längeren Schulferien einen Umzug bewältigen. Ferner ist der Weggang von Lehrkräften für die Schulorganisation zum Sommertermin leichter und für die Schülerinnen und Schüler verträglicher zu gestalten. Außerdem bestehen durch den bundesweiten Lehrkräftemangel für interessierte Lehrkräfte auch ohne das Tauschverfahren im freien Bewerbungsverfahren gute Aussichten in einem anderen Bundesland übernommen zu werden.

Berlin, den 24. August 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie





























Anlage 13 zur S 19-16404

Region 13 Berufliche Schulen

Frage 2

Schuljahr	Anzahl Umsetzungsanträge von Lehrkräften gestellt	davon genehmigt, nach Region														Anzahl Umsetzungsanträge von Schulleitungen gestellt	davon genehmigt, nach Region													
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	BS	zvS		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	BS	zvS
2018/19	265	7	7	3	14	5	6	11	3	2	3	6	6	170		1													1	
2019/20	252	4	7	9	7	1	8	5	7	3	5	4	5	158		0													0	
2020/21	293	1	4	7	4	1	4	7	6	3	5	3	2	218		1													1	
2021/22	221	7	7	7	3	2	6	3	2	2	3	3	3	159		1													1	
2022/23	203	5	0	9	3	2	6	2	5	2	4	6	3	136		0													0	

Frage 7

Schuljahr	Anzahl Umsetzungen von Lehrkräften ohne Zustimmung	davon genehmigt, nach Region														Anzahl Umsetzungen von Schulleitungen ohne Zustimmung	davon genehmigt, nach Region													
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	BS	zvS		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	BS	zvS
2018/19	0														0		0													
2019/20	0														0		0													
2020/21	11														11		0													
2021/22	0														0		0													
2022/23	0														0		0													

Anm.: 20220/21 erfolgten die Umsetzungen aufgrund von DV Umsetzung

